

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1558

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2013 Feststellung über das Zustandekommen der zwanzigsten Änderung: Abgeltung Klassenleitungsfunktion

1. Ausgangslage

Der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) stellte am 1. September 2010 der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) den Antrag: Ab Schuljahr 2011/2012 sollen die Volksschullehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion um zwei Lektionen entlastet werden. Konkret soll das wöchentliche Pflichtpensum für Klassenlehrpersonen 27 statt 29 Lektionen betragen. Begründet wurde das Begehren damit, dass die Aufgaben der Lehrpersonen in den letzten Jahren insbesondere im Arbeitsbereich, der nicht direkt den Unterricht sowie dessen Vor- und Nachbereitung betrifft, stark zugenommen haben. Die Übernahme der Klassenleitungsfunktion sei mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden und werde in der Lehrerschaft zunehmend unbeliebter, nicht wegen der Aufgabe an und für sich, sondern wegen der mangelnden Anerkennung und Entschädigung in Form von Zeit oder Geld. Mit der Reduktion des Pflichtpensums um zwei Lektionen sollte einerseits der erhöhte Zusatzaufwand für die Klassenführung und andererseits der mit der integrativen Schulung verbundene Mehraufwand für die Koordination mit dem heilpädagogischen und therapeutischen Fachpersonal abgegolten werden.

Die GAVKO hat das Begehren des LSO aufgenommen und die Möglichkeiten und Formen von Entlastungen für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben, welche über die Normbelastung hinausgehen, geprüft. Sie kam zum Schluss, dass die Prüfung der Abgeltung der Klassenleitungsfunktion nicht nur im Bereich der Volksschule, sondern auch im Bereich der Berufsfachschulen und der Mittelschulen erfolgen soll.

2. Erwägungen

2.1 Mehraufwand aus der Klassenleitungsfunktion

Das Projekt ‚Arbeitszeit und Dienstauftrag Lehrpersonen‘ (AZDALP) hat als Hauptresultat für alle drei Schulbereiche die Klärung gebracht, dass Lehrpersonen für die Wahrnehmung der Kernaufgabe ‚Unterrichtserteilung‘ mindestens 85% der Arbeitszeit zur Verfügung stehen muss. Die übrigen Aufgaben dürfen 15% nicht überschreiten. In diesem Projekt wurde die Frage, wie gross der Mehraufwand der Klassenleitungsfunktion ist, welcher die auf 15% limitierten Aufgaben ausserhalb des Unterrichtens übersteigt, nicht geklärt.

Die Quantifizierung des Aufwandes durch die Klassenleitungsfunktion, welcher das 100%-Pensum einer Lehrperson übersteigt, erwies sich als schwierig und musste zu guter Letzt abgeschätzt werden.

Der Mehraufwand der Klassenleitungsfunktion in der Volksschule wird als am grössten beurteilt, weil die Elternarbeit mit den vorgeschriebenen Elterngesprächen zeitaufwändig ist. Es kommt hinzu, dass mit der Einführung der ‚integrativen Schulung‘ ein Mehraufwand in Bezug auf die

Unterrichtsplanung und die Koordination zwischen den Fach- und Förderteams gewachsen ist. Innerhalb der Volksschule sind die Belastungen aus der Klassenleitungsfunktion auf der Primarstufe und der Sek-I-Stufe vergleichbar. Das gilt auch für die Sek-P-Schulen, welche den Mittelschulen angegliedert sind.

Der Mehraufwand der Klassenleitungsfunktion im Bereich der Mittelschulen resultiert insbesondere aus den Klassengesprächen, den individuellen Laufbahngesprächen und den Elterngesprächen.

Schliesslich resultiert der Mehraufwand der Klassenleitungsfunktion in den Berufsfachschulen insbesondere aus den Gesprächen mit den Lernenden und Berufsbildnern und Lehrbetrieben über Noten, Absenzen und disziplinarische Probleme. Jede Berufsschullehrperson mit Klassenleitungsfunktion betreut durchschnittlich zwei bis drei Klassen.

2.2 Pensenentlastung aufgrund des Mehraufwandes aus der Klassenleitungsfunktion

Ein Teil der Aufgaben der Klassenleitungsfunktion ist im Grundauftrag der Lehrpersonen bereits enthalten, ein Teil überragt das Vollpensum. Basierend auf den festgestellten Mehraufwänden und im Vergleich zur Regelung in den umliegenden Kantonen wird folgende Entlastung als begründbar und vertretbar erachtet:

- Für die Führung einer Klasse in der Volksschule: 1 Lektion / Woche; das gilt auch für die Führung der Sek-P-Klassen, welche den Mittelschulen angegliedert sind;
- Für die Führung einer Klasse in der Mittelschule: 0,3 Lektionen / Woche;
- Für die Führung einer Klasse in der Berufsfachschule: 0,2 Lektionen / Woche.

3. **Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission**

Die GAVKO hat an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2013 die nachfolgende Änderung des GAV beschlossen.

4. **Zustimmung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 29. April 2013 (RRB Nr. 2013/768) zugestimmt.

5. **Zustimmung der Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

6. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der zwanzigsten Änderung

RRB Nr. 2013/1558 vom 26. August 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 2. April 2013 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 352. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion werden mit einer Lektion pro Klasse und Woche entlastet.

§ 406^{bis} Absatz 2 Buchstabe b viertes Lemma wird aufgehoben.

§ 413. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion werden mit 0.3 Lektionen pro Klasse und Woche entlastet.

§ 464. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion werden mit 0.2 Lektionen pro Klasse und Woche entlastet.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.3.

Verteiler

Personalamt (5)

Departemente

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Amt für Volksschule und Kindergarten

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinden (118, Versand durch Staatskanzlei)

Staatskanzlei

Amtsblatt

GS, BGS